

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

A. Problem und Ziel

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Bekämpfung von Steuerhinterziehung zu stärken. Denn die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und ein wirksamer Steuervollzug sind für die Sicherung der Einnahmen sowie die Handlungsfähigkeit des Staates unerlässlich und gewährleisten zugleich einen fairen Wettbewerb zwischen den redlichen Unternehmen.

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass noch sogenannte offene Ladenkassen eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um Kassen, die ohne elektronische Aufzeichnungssysteme geführt werden. Gerade in bargeldintensiven Branchen besteht durch den Einsatz von offenen Ladenkassen die vereinfachte und schwerer aufzuklärende sowie nachzuweisende Möglichkeit, dass Umsätze nicht in voller Höhe erklärt werden.

Aufgrund dessen besteht ein gesteigertes Risiko der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Einnahmen und damit in der Folge von Steuerhinterziehung bei dem Einsatz von offenen Ladenkassen.

Um den gesetzlichen Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten Rechnung zu tragen, sind weitere Sanktionsmöglichkeiten und eine Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden erforderlich.

B. Lösung

Das Risiko der nicht richtigen Erfassung von Einnahmen und damit einer eventuell einhergehenden Steuerhinterziehung soll durch die Schaffung einer Kassenpflicht ab einem Gesamtumsatz von 100 000 Euro verringert werden. Denn bei einem verpflichtenden Einsatz von elektronischen Kassen, die den Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) entsprechen, werden die Grundaufzeichnungen durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt und es werden Grundaufzeichnungen nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erzeugt. Damit wird das Entdeckungsrisiko bei einer nicht richtigen Erfassung von Einnahmen und damit von Steuerhinterziehungen signifikant erhöht. Daneben werden die Vorschriften zur Belegausgabepflicht angepasst.

Außerdem werden weitere Sanktionsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden eingeführt, um Steuerhinterziehung effektiver bekämpfen zu können.

C. Alternativen

Anstelle einer offenen Ladenkasse vereinfacht ein mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattetes Kassensystem die Kassen-Nachschau bzw. die Prüfung. Elektronische Kassensysteme bergen ein geringeres Potential zur Manipulation, da in diesen Systemen die Daten sofort kryptographisch abgesichert und aufgezeichnet werden. Insoweit besteht keine Alternative zur Umsetzung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen zur Einführung der Kassenpflicht schränken Missbrauchsmöglichkeiten ein. Dies wird zur Sicherung des Steueraufkommens beitragen.

Daneben entsteht ein Aufwand für die Änderung des Gewerbezentralregisters beim Bundesamt für Justiz in Höhe von [...] Euro. Dieser ist im Einzelplan 07 auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 88 890 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 98 748 000 Euro.

Die Entlastung entsteht vor allem durch die Umstellung der Belegausgabepflicht von papiergebundenen zu digitalen Belegen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten reduzieren sich um 129 013 000 Euro jährlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand von 125 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungswand für die Länder von rund 557 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 2 Weitere Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 3 Weitere Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 5 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 7 Folgeänderungen
- Artikel 8 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 146b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 146b Kassenpflicht; Verordnungsermächtigung
 - § 146c Kassen-Nachschau“.
 - b) Die Angabe zu § 375 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 374a Einsatz, Bewerben und In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme
 - § 375 Nebenstrafe
 - § 375a Nebenfolge“.
2. § 30 Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „sind, oder“ durch die Angabe „sind,“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „sind,“ durch die Angabe „sind, oder“ ersetzt.
 - c) Nach dem Buchstaben b wird der folgende Buchstabe c eingefügt:
 - c) „ein Strafverfahren einer Straftat im Sinne des § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffen,“.
3. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a verwenden muss oder verwendet.“
 - b) In Absatz 2a Satz 2, Absatz 2b Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „146b“ durch die Angabe „146c“ ersetzt.
4. § 146a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „ Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen der Gesamtbetrag des Belegs 30 Euro nicht übersteigt. Satz 1 und 2 gelten unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften. Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht nach Satz 1 befreien. Die Befreiung kann widerrufen werden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „für Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ durch die Angabe „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „20, 21 oder 25“ ersetzt.
5. Nach § 146a wird der folgende § 146b eingefügt:

„§ 146b

Kassenpflicht; Verordnungsermächtigung

(1) Steuerpflichtige, die einen land- und forstwirtschaftlichen oder einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind und deren Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes 100 000 Euro im Kalenderjahr überschreitet, müssen ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 verwenden (Kassenpflicht).

(2) Die Kassenpflicht endet mit Ablauf des dritten aufeinanderfolgenden Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Überschreitet ein Steuerpflichtiger erstmalig die Umsatzgrenze nach Absatz 1, so greift die Kassenpflicht ab dem 1. April des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Umsatzgrenze überschritten wurde. Der Steuerpflichtige hat das Überschreiten der Umsatzgrenze des Absatzes 1 innerhalb eines Monats nach Eintritt der Kassenpflicht dem nach den §§ 18 bis 20, 21 oder 25 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung mitzuteilen.

(4) Die Finanzbehörden können nach § 148 nach pflichtgemäßem Ermessen von der Kassenpflicht befreien. Die Befreiung kann widerrufen werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Kassenpflicht zu bestimmen. In der Rechtsverordnung können Mitteilungspflichten für den Fall des Beginns oder der Beendigung des Eingreifens einer dort geregelten Ausnahme bestimmt werden.“

6. Der bisherige § 146b wird § 146c und nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Neben der nach den §§ 18 bis 21 zuständigen Finanzbehörde, kann jede Finanzbehörde in deren Bezirk der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet oder Aufzeichnungen über Kasseneinnahmen und Kassenausgaben führt, eine Kassen-Nachschau durchführen. Das nach den §§ 18 bis 21 zuständige Finanzamt ist über die Ergebnisse der Kassen-Nachschau zu informieren.“

7. § 147 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „ Mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 4a, sofern es sich bei letztgenannten Unterlagen um amtliche Urkunden oder handschriftlich zu unterschreibende nicht förmliche Präferenznachweise handelt, können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten,

1. wenn sie lesbar gemacht werden können

a) mit den Jahresabschlüssen, der Eröffnungsbilanz, den in Papierform empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den papierhaften Buchungsbelegen bildlich übereinstimmen und

b) mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, sowie

2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.“

8. In § 216 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 375 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 375a Absatz 2“ ersetzt.

9. § 369 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „ Steuerstraftaten (Zollstraftaten) sind:

1. Taten, die nach den Steuergesetzen strafbar sind,

2. der Bannbruch,

3. Einsatz, Bewerben und In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme,
4. die Wertzeichenfälschung und deren Vorbereitung, soweit die Tat Steuerzeichen betrifft,
5. die Begünstigung einer Person, die eine Tat nach den Nummern 1 bis 4 begangen hat.“

10. § 375 wird durch die folgenden §§ 374a bis 375a ersetzt:

„§ 374a

Einsatz, Bewerben und In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme

(1) Wer Programme oder Programmbestandteile, die dazu dienen

1. aufgezeichnete Daten nachträglich zu manipulieren oder
2. Daten entgegen § 146a Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht unmittelbar an die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu übergeben,

in einem elektronischen Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 der Kassensicherungsverordnung einsetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(2) Wer gewerbsmäßig elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 der Kassensicherungsverordnung mit Programmen oder Programmbestandteile, die dazu dienen

1. aufgezeichnete Daten nachträglich zu manipulieren oder
2. Daten entgegen § 146a Absatz 1 Satz 1 und 2 nicht unmittelbar an die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu übergeben,

bewirbt oder in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Programme oder Programmbestandteile der in Absatz 2 bezeichneten Art unabhängig von einem elektronischen Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 der Kassensicherungsverordnung bewirbt oder in den Verkehr bringt.

(4) § 370 Absatz 2 und 7 gilt entsprechend.

§ 375

Nebenstrafe

Neben einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe wegen

1. Steuerhinterziehung (§ 370)

2. Bannbruchs nach § 372 Absatz 3, § 373 oder
3. Einsatz, Bewerben und In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 374a)

kann das Gericht dem Täter für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen (§ 44 des Strafgesetzbuches). § 44 Absatz 2 bis 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 375a

Nebenfolge

(1) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen

1. Steuerhinterziehung
2. Bannbruchs nach § 372 Absatz 3, § 373,
3. Steuerhehlerei,
4. Einsatz, Bewerben und In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme,
5. Begünstigung einer Person, die eine Tat nach den Nummern 1 bis 4 begangen hat,

kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Absatz 2 des Strafgesetzbuches).

(2) Ist eine Steuerhinterziehung, ein Bannbruch nach § 372 Absatz 2, § 373, eine Steuerhehlerei oder eine Steuerstraftat nach § 374a begangen worden, so können

1. die Erzeugnisse, Waren und andere Sachen, auf die sich die Hinterziehung von Verbrauchsteuer oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union, der Bannbruch, die Steuerhehlerei oder die Steuerstraftat nach § 374a bezieht, und
2. die Beförderungsmittel, die zur Tat benutzt worden sind,

eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.“

11. § 379 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 146b Absatz 1 kein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 verwendet,“.

b) Absatz 2 Nummer 1h bis 2 wird durch die folgenden Nummern 2 bis 5 ersetzt:

2. „entgegen § 146a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 6, 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 4 der Kassensicherungsverordnung der Belegausgabepflicht nicht oder nicht richtig nachkommt,

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 147 Absatz 6 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 147 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 Einsicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gewährt oder
5. die Pflichten nach § 154 Absatz 1 bis 2c verletzt.“

c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

(4) „ Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 8, Absatz 2 Nummer 1a, 2 und 5 sowie Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“

d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

(6) „ Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 und Absatz 2 Nummer 3 und 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“

12. § 386 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „ Die Finanzbehörde führt das Ermittlungsverfahren in den Grenzen des § 399 Absatz 1 und der §§ 400, 401 selbständig durch, wenn die Tat ausschließlich eine Steuerstraftat darstellt. Eine selbständige Ermittlungsbefugnis nach Satz 1 besteht auch, sofern neben einer Steuerstraftat

1. andere Strafgesetze verletzt werden und deren Verletzung Kirchensteuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben betrifft, die an Besteuerungsgrundlagen, Steuermessbeträge oder Steuerbeträge anknüpfen oder
2. eine Fälschung technischer Aufzeichnungen nach § 268 des Strafgesetzbuches an einem elektronischen Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 der Kassensicherungsverordnung vorliegt.“

13. § 393 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt nicht

1. für Straftaten, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse (§ 30 Absatz 4 Nummer 5) besteht,
2. wenn eine Straftat im Sinne des § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt, oder
3. für Tatsachen und Beweismittel, die die Finanzbehörden den Staatsanwaltschaften nach den §§ 31a oder 31b oder nach § 4 Absatz 5 Nummer 10 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes offenbaren dürfen.“

14. § 398 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt für das Verfahren wegen einer Steuerhehlerei nach § 374, wegen einer Steuerstraftat nach § 374a und einer Begünstigung einer Person, die eine der in § 375a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Taten begangen hat, entsprechend.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Abgabenordnung

Die **Abgabenordnung**, die zuletzt durch **Artikel 1** geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 1. „Verlagerungsgelder nach § 146 Absatz 2c,“.
 - b) Nummer 3a wird durch die folgenden Nummern 3a und 3b ersetzt:
 - „3a. Verzögerungsgelder nach § 200 Absatz 2a,
 - 3b. Mitwirkungsverzögerungsgelder nach § 200a Absatz 2 und Zuschläge zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 3,“.
2. § 93c Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
 4. „ Die mitteilungspflichtige Stelle hat die übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrunde liegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufzubewahren; die §§ 146, 147 Absatz 2, 5 und 6 sowie § 200 Absatz 2a gelten entsprechend.“
3. § 146 Absatz 2c wird durch folgenden Absatz 2c ersetzt:

„(2c) Gegen einen Steuerpflichtigen kann ein Verlagerungsgeld von 2 500 Euro bis 100 000 Euro festgesetzt werden, wenn er

 1. der Aufforderung zur Rückverlagerung seiner elektronischen Buchführung nach Absatz 2b Satz 3 nicht nachkommt,
 2. seine Pflichten nach Absatz 2b Satz 4 nicht erfüllt oder
 3. seine elektronische Buchführung ohne Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde in einen Drittstaat oder mehrere Drittstaaten verlagert hat.“
4. § 146a Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Steuerpflichtige hat den Wechsel einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung entsprechend Satz 1 mitzuteilen. Die Mitteilungen nach Satz 1 und 2 sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung, Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Wechsels der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu erstatten.“
5. Nach § 200 Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Absatz 6 nicht nach, ist vorbehaltlich des § 200a ein Verzögerungsgeld von 2 500 Euro bis 250 000 Euro festzusetzen.“

Artikel 3

Weitere Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung, die zuletzt durch **Artikel 2** geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 146c durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 146c Anforderungen an Mietwagen und Fahrzeuge im gebündelten Bedarfsverkehr

§ 146d Kassen-Nachschau“.

2. In § 146 Absatz 2a Satz 2, Absatz 2b Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 3 wird jeweils die Angabe „146c“ durch die Angabe „146d“ ersetzt.

3. § 146a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) „ Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen elektronischen Beleg in einem standardisierten Datenformat über den Geschäftsvorfall bereitzustellen (Belegbereitstellungspflicht). Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegbereitstellungspflicht nach Satz 1 befreien. Die Befreiung kann widerrufen werden.“

- b) Absatz 4 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

2. „die Wirtschafts-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen,“.

4. Nach § 146b wird der folgende § 146c eingefügt:

„§ 146c

Anforderungen an Mietwagen und Fahrzeuge im gebündelten Bedarfsverkehr

(1) Mietwagen nach § 49 Absatz 4 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes müssen über einen Wegstreckenzähler mit einer digitalen Schnittstelle verfügen, über die eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach § 146a Absatz 1 Satz 2 angebunden werden kann.

(2) Fahrzeuge, die ausschließlich für den gebündelten Bedarfsverkehr verwendet werden und weder mit einem Fahrpreisanzeiger nach § 28 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr ausgestattet sind noch der Pflicht nach Absatz 1 unterliegen, müssen über einen Wegstreckenzähler mit einer digitalen Schnittstelle verfügen, über die eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach § 146a Absatz 1 Satz 2 angebunden werden kann.

(3) Die Finanzbehörden können nach § 148 nach pflichtgemäßem Ermessen von der Pflicht nach Absatz 1 und 2 befreien. Die Befreiung kann widerrufen werden.“

5. Der bisherige § 146c wird § 146d.
6. § 379 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a%6%) In Nummer 2 wird die Angabe „Belegausgabepflicht“ durch die Angabe „Belegbereitstellungspflicht“ ersetzt.
 - b%6%) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 146c Absatz 1 oder 2 keinen Wegstreckenzähler mit einer digitalen Schnittstelle, über die eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung nach § 146a Absatz 1 Satz 2 angebunden werden kann, nutzt,“.
 - b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

(6) „ Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 und Absatz 2 Nummer 2a, 3 und 4 kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 378 geahndet werden kann.“

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 100 wird durch den folgenden Artikel 100 ersetzt:

„Artikel 100

Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts

(1) § 146 Absatz 1, 2a, 2b und 5, § 146a Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 146b Absatz 1, 2 und 4, § 146c Absatz 1a, § 369 Absatz 1, §§ 374a bis 375a, § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a, Absatz 2 Nummer 2 bis 5, Absatz 4 und Absatz 6, § 386 Absatz 2 sowie § 398 Satz 2 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: zweiter Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung sind erstmals für Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezembers 2026 anzuwenden.

(2) Wird die Umsatzgrenze nach § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung im Jahr 2026 überschritten, gilt die Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 der Abgabenordnung im Jahr 2027 ab dem 1. Januar 2027.

(3) § 146b Absatz 3 der Abgabenordnung ist nur anzuwenden, wenn die Umsatzgrenze nach § 146b Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung erstmalig im Kalenderjahr 2027 oder später überschritten wird.

(4) § 146b Absatz 5 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: zweiter Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung ist ab dem [einsetzen: zweiter Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] anzuwenden.

(5) § 147 Absatz 2 der Abgabenordnung in der am [einsetzen: zweiter Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung ist für alle Unterlagen anzuwenden, deren Aufbewahrungsfrist am [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] noch nicht abgelaufen ist.

(6) § 3 Absatz 4 Nummern 1, 3a und 3b, § 146 Absatz 2c und § 200 Absatz 2a der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2028 geltenden Fassung sind vorbehaltlich des Absatzes 2 erstmals auf Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 entstehen. Für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2028 entstehen, sind § 3 Absatz 4 Nummern 1, 3a und 3b, § 146c Absatz 2c und § 200 Absatz 2a der Abgabenordnung in der am 31. Dezember 2027 geltenden Fassung vorbehaltlich des Absatzes 6 weiterhin anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend.

(7) § 3 Absatz 4 Nummern 1, 3a und 3b, § 146 Absatz 2c und § 200 Absatz 2a der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2028 geltenden Fassung sind abweichend von Absatz 1 auch für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2028 entstehen, wenn für diese Steuern und Steuervergütungen nach dem 31. Dezember 2027 eine Prüfungsanordnung nach § 196 der Abgabenordnung bekanntgegeben wurde. Satz 1 gilt für gesonderte Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen entsprechend.

(8) § 93c Absatz 1 Nummer 4 und § 146a Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2028 geltenden Fassung sind erstmals ab dem 1. Januar 2028 anzuwenden.

(9) § 146 Absatz 1, 2a, 2b und 5, § 146a Absatz 2, § 146b Absatz 1, § 146c, 146d sowie § 379 Absatz 2 Nummer 2a und Absatz 4 der Abgabenordnung in der am 1. Januar 2029 geltenden Fassung ist erstmals ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden.

(10) § 379 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Januar 2028 ist weiterhin anzuwenden, soweit die Handlungen oder Unterlassungen vor dem 1. Januar 2029 begangen wurden.“

Artikel 5

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 28, 28a und 28b wird durch die folgenden Nummern 28 bis 28b ersetzt:

28. „die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung;

28a. die Unterstützung der Finanzbehörden der Länder bei der Ermittlung von Steuergestaltungen, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben;

28b. die Weiterleitung von Mitteilungen nach § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung an die zuständigen Finanzbehörden;“.

b) Nach Absatz 1a wird der folgende Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Das Bundeszentralamt für Steuern hat zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 28 und 28a alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten sowie die Behörden der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten oder Steuergestaltungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 28a zu unterrichten. Die Unterstützung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 28 und 28a kann die Koordinierung von Maßnahmen umfassen, sofern dies von einer oder mehreren Finanzbehörden ersucht wird. In diesem Fall hat das Bundeszentralamt für Steuern alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.“

Artikel 6

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 149 Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

4. „ rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen, wegen einer Straftat im Sinne des Satzes 2, die bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen worden ist, wenn auf Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen erkannt worden ist. Straftaten im Sinne des Satzes 1 sind

a) Straftaten nach den §§ 9, 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes,

b) Straftaten nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,

c) Straftaten nach § 266a Absatz 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuches und

d) Steuerstraftaten nach § 369 Absatz 1 der Abgabenordnung.“

2. § 150a Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

(3) „ Auskünfte über Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit oder einer Steuerstraftat dürfen nur in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fällen erteilt werden.“

3. § 153a Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 30 der Abgabenordnung steht den Mitteilungen von Entscheidungen im Sinne des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4 Buchstabe d nicht entgegen.“

Artikel 7

Folgeänderungen

(1) Das Landwirtschafts-Altschuldengesetz vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1383), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 140 ff.“ durch die Angabe „§§ 140 bis 146 und 147“ ersetzt.

(2) Die BAB-Konzessionsabgabenverordnung vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „148“ durch die Angabe „146 und 147“ ersetzt.

(3) Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

1. § 52 Absatz 52 wird durch den folgenden Absatz 52 ersetzt:

(52) „ § 96 Absatz 7 Satz 1, § 100 Absatz 5 Nummer 3, § 108 Satz 1 und § 121 Absatz 1 in der am [einsetzen: zweiter Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] geltenden Fassung sind erstmals für Kalenderjahre nach Ablauf des 31. Dezember 2026 anzuwenden.“

2. § 96 Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Zulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375a Absatz 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.“

3. § 100 Absatz 5 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

3. „ die §§ 195 bis 203 der Abgabenordnung, die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375a Absatz 1 und des § 376, die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung, die §§ 385 bis 408 für das Strafverfahren und die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung für das Bußgeldverfahren.“

4. § 108 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Mobilitätsprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375a Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.“

5. § 121 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „ Für die Energiepreispause gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4 und 7, der §§ 371, 375a Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 und Absatz 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.“

(4) Das Wohnungsbau-Prämienengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Wohnungsbauprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375a Absatz 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.“

(5) Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Arbeitnehmer-Sparzulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375a Absatz 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.“

(6) Das Berlinförderungsgesetz 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 29a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „ Für die Zulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375a Absatz 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 4 und des § 384 der Abgabenordnung entsprechend.“

(7) Das Forschungszulagengesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Für die Forschungszulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375a Absatz 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend.“

(8) Die Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird gestrichen.
2. § 8 Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 10 wird gestrichen.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.
- (2) Artikel 7 Absatz 3 bis 7 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (3) Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.
- (4) Die Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 8 treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Bekämpfung von Steuerhinterziehung zu stärken. Denn die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und ein wirksamer Steuervollzug sind für die Sicherung der Einnahmen sowie die Handlungsfähigkeit des Staates unerlässlich und gewährleisten zugleich einen fairen Wettbewerb zwischen den redlichen Unternehmen.

Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass noch sogenannte offene Ladenkassen eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um Kassen, die ohne elektronische Aufzeichnungssysteme geführt werden. Gerade in bargeldintensiven Branchen besteht durch den Einsatz von offenen Ladenkassen die vereinfachte und schwerer aufzuklärende sowie nachzuweisende Möglichkeit, dass Umsätze nicht in voller Höhe erklärt werden.

Aufgrund dessen besteht ein gesteigertes Risiko der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Einnahmen und damit in der Folge von Steuerhinterziehung bei dem Einsatz von offenen Ladenkassen.

Das Risiko der nicht richtigen Erfassung von Einnahmen und damit einer eventuell einhergehenden Steuerhinterziehung soll durch die Schaffung einer Kassenpflicht ab einem Gesamtumsatz von 100 000 Euro verringert werden. Denn bei einem verpflichtenden Einsatz von elektronischen Kassen, die den Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung (AO) entsprechen, werden die Grundaufzeichnungen durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt und es werden Grundaufzeichnungen nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erzeugt. Damit wird das Entdeckungsrisiko bei der nicht richtigen Erfassung von Einnahmen und damit von Steuerhinterziehungen signifikant erhöht.

Um den gesetzlichen Regelungen zu den Aufzeichnungspflichten Rechnung zu tragen, sind weitere Sanktionsmöglichkeiten und eine Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch den Entwurf wird eine Kassenpflicht ab einem Gesamtumsatz von 100 000 Euro in die Abgabenordnung ab dem 1. Januar 2027 eingefügt. Dafür notwendige Folgemaßnahmen in Form einer Mitteilungspflicht und der Bußgeldbewehrung und Steuerstraftatbestände sowie Folgeänderungen werden ebenfalls ergänzt.

Eine Befreiungsmöglichkeit für Fälle einer sachlichen Härte ist vorgesehen. Daneben sieht die Vorschrift vor, dass durch eine Rechtsverordnung das Bundesministerium der Finanzen weitere Befreiungen vorsehen kann.

Die papierhafte Belegausgabepflicht wird zeitlich gestuft abgeschafft.

Darüber hinaus dient der Entwurf der Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Durch die Ausweitung der selbständigen Ermittlungskompetenz von Finanzbehörden bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der Fälschung technischer Aufzeichnungen, soweit

Daten von elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) betroffen sind, werden Schnittstellen zwischen Finanzbehörden und Staatsanwaltschaften reduziert und Verfahren können effizienter geführt werden. Dies gilt umso mehr, da bei den Finanzbehörden ein größeres Wissen hinsichtlich dieser Daten vorhanden ist.

Mit der Ausweitung der Koordinierungskompetenz des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) für Steuerstraftaten der Länder soll das BZSt die Buß- und Steuerfahndungsstellen der Länder bei der Aufdeckung und Ermittlung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung besser unterstützen können.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Anstelle einer offenen Ladenkasse vereinfacht ein mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung ausgestattetes Kassensystem die Kassen-Nachschau bzw. die Prüfung. Elektronische Kassensysteme bergen ein geringeres Potential zur Manipulation, da in diesen Systemen die Daten sofort kryptographisch abgesichert und aufgezeichnet werden. Insoweit besteht keine Alternative zur Umsetzung.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung der §§ 3, 30, 146, 146a, 147 und 200 AO sowie zur Einfügung des § 146b (Artikel 1 und 2) und des § 146c (Artikel 3) AO und zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG). Für die Änderung des Einkommensteuergesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Variante GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung der §§ 369, 375, 375a, 379, 386, 393 und 398 AO sowie zur Einfügung des § 374a AO ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Fall 2 GG (Strafrecht).

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 5) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Gewerbeordnung (Artikel 6) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundeseinheitliche Regelung der Gewerbeordnung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung der Kassenpflicht ab einen Gesamtumsatz von 100 000 Euro wird die Erfüllung der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Absatz 1 Satz 1 AO erleichtert, da diese dann durch die anzuschaffende elektronische Kasse erfüllt wird und nicht mehr händisch zu erfolgen hat. Zudem wird die Feststellung der Kasseneinnahmen und -ausgaben nach § 146 Absatz 1 Satz 2 AO erleichtert, da diese künftig durch die elektronische Kasse erfüllt wird.

Die neue Zuständigkeitsregelung bei Kassen-Nachschaue bei fahrenden Händlern reduziert Mehraufwand in der Verwaltung, da keine Beauftragungen von Finanzämtern in Einzelfällen getroffen werden müssen und vor Ort tätige Prüfer die Kassen-Nachschaue unmittelbar und damit effizient durchführen können.

Die Stärkung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzbehörden bei Ermittlungsverfahren von Sachverhalten im Zusammenhang mit der Fälschung technischer Aufzeichnungen, soweit Daten von elektronischen Aufzeichnungssystemen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 KassenSichV betroffen sind, entlastet sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Finanzbehörden. Außerdem werden Schnittstellen bzw. Überschneidungen bei den Zuständigkeiten zwischen den ermittelnden Behörden reduziert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen orientieren. Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Der Gesetzentwurf unterstützt folgende Indikatorenbereiche der DNS:

Der Entwurf entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Dies betrifft das Prinzip Nummer 4d der DNS (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und unterstützt den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen).

Indem sich der Entwurf der Stärkung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung widmet, leistet er einen Beitrag zur Erreichung der Zielvorgabe 16.4 (Finanzkriminalität; Negative Auswirkungen auf die politische Ordnung, den Rechtsstaat, die Wirtschaft und die Gesellschaft verhindern, Financial Action Task Force (FATF) rating effectiveness, Verbesserung auf mindestens 8 von 11 möglichen Punkten bis 2029). Diese Zielvorgabe verlangt, bis 2030 illegale Finanzströme deutlich zu verringern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem die Verhütung, die Aufklärung und die Verfolgung im Bereich der Bekämpfung von Steuerhinterziehung langfristig gestärkt werden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(b) Global Verantwortung wahrnehmen“ und „(e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

Der Entwurf entfaltet im Übrigen keine Wirkungen, die im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der DNS stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen schränken Missbrauchsmöglichkeiten ein. Dies wird zur Sicherung des Steueraufkommens beitragen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der derzeitige jährliche Erfüllungsaufwand um 88 890 000 Euro. Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 98 748 000 Euro. Davon entfällt eine Entlastung von 129 013 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die Entlastung entsteht vor allem durch die gestaffelte Umstellung der Belegausgabepflicht von papiergebundenen zu digitalen Belegen (Belegbereitstellungspflicht).

1. Einführung Kassenpflicht

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Anschaffung der Registrierkassen:

Aktuell besteht die Wahl zwischen einer Registrierkasse und einer offenen Ladenkasse. Mit Einführung einer Kassenpflicht ab einem Umsatz über 100 000 Euro entfällt die Möglichkeit der Nutzung einer offenen Ladenkasse. Derzeit gibt es 2,2 Mio. Registrierkassen und 114 Tsd. offene Ladenkassen. Die Anschaffung der neuen Registrierkassen fällt unter einmaligen Erfüllungsaufwand. Wartung und Support fallen jedoch unter den laufenden Erfüllungsaufwand.

Da die Kosten für die Anschaffung der Kassen als einmaliger Umstellungsaufwand nicht auf den jährlichen Aufwand angerechnet werden, ist das Berücksichtigen der Lebensdauer nicht notwendig. Insgesamt kann mit einer Fallzahl von 114.800 Kassen gerechnet werden, die neu angeschafft werden müssen. Bei dieser Fallzahl muss zwischen cloudbasierten Kassen und stationären Kassen unterschieden werden, da die Kosten sowohl für die Beschaffung als auch im Unterhalt unterschiedlich ausfallen. Rund 27 % der aktuellen Kassenplätze sind cloudbasiert, die Fallzahl teilt sich daher auf rund 31 Tsd. cloudbasierte und 83,8 Tsd. stationäre Kassen auf.

Recherchen haben ergeben, dass günstige Modell von stationären Kassen ab ca. 400 Euro verkauft werden, es empfiehlt sich, einen höheren Mittelwert von 575 Euro anzusetzen, um die ganze Bandbreite der Anschaffungskosten abzudecken. Der Umstellungsaufwand liegt bei diesen Kassen bei rund 48,1 Mio. Euro.

Die Einrichtung einer cloudbasierten Kasse kostet laut Internetrecherche rund 100 Euro. Zusätzlich fallen noch Hardwarekosten an, die jedoch sehr individuell ausfallen können. Bei cloudbasierten Kassen werden nur mobile Endgeräte, wie Smartphone oder Tablet benötigt sowie ein Drucker für die Belege. Günstige Tablets, die technisch geeignet sind, liegen preislich bei rund 400 Euro. Die Anschaffung einer cloudbasierten Kasse liegt daher bei rund 500 Euro. Die Umstellungskosten liegen damit insgesamt bei rund 15,5 Mio. Euro.

Bei Cloudkassen muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass diese nicht über einen eigenen Belegdrucker verfügen. Mobile Geräte sind ab 250 Euro verfügbar.

Jährlicher Aufwand:

Vorgabe 1 zur Kassenpflicht: Kosten für die TSE

Die TSE muss regelmäßig lizenziert werden. Es fallen jährliche Gebühren von 93 Euro je TSE an, wobei zwei bis drei Kassen mit einer TSE betrieben werden können. In der Bestandsmessung wurde daher die Fallzahl durch 2,5 geteilt. Die Fallzahl für die jährlichen Kosten der TSE (vorher offene Ladenkasse) beläuft sich damit auf 45.920 TSE (114.800/2,5). Der jährliche Erfüllungsaufwand für die zusätzlichen Kassen beläuft sich auf 4,3 Mio. Euro.

Vorgabe 2 zur Kassenpflicht: Wartung und Support

Wartung und Support fallen auch für bereits bestehende Registrierkassen an und sind gängige Praxis. Daher wird der Erfüllungsaufwand nur für solche Fälle berücksichtigt (offene Ladenkassen), bei denen Steuerpflichtige sich aufgrund der Kassenpflicht ein elektronisches Aufzeichnungssystem anschaffen müssen. Für alle anderen Fälle stellen diese Kosten Sowieso-Kosten dar.

Technischer Support kostet laut Internetrecherche je nach Hersteller und Vertrag zwischen 100 und 300 Euro pro Jahr. Gerechnet wird also mit 200 Euro Sachkosten pro Kasse, die anstelle einer früheren offenen Ladenkasse eingesetzt wird. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass rund 27 % der Registrierkassen cloudbasiert sind und über mobile Endgeräte (Handy, Tablet etc.) bedient werden. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl für stationäre Kassen von 83,8 Tsd. Kassen. Der jährliche Mehraufwand für „klassische“ Registrierkassen liegt somit bei 16,7 Mio. Euro.

Für die 31 Tsd. Cloudkassen fallen anstelle der Service und Wartungskosten, Nutzungslizenzen an. Nach Internetrecherchen kosten Nutzungslizenzen durchschnittlich 20 – 30 Euro monatlich (300 Euro/Jahr). Der jährliche Mehraufwand für Cloudkassen liegt damit bei rund 9,2 Mio. Euro.

Insgesamt ergibt sich durch die Einführung einer Kassenpflicht ein Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands von rund 30,3 Mio. Euro.

Zusammenfassung:

Einmaliger Erfüllungsaufwand		
Anschaffung Cloudkassen	Fallzahl: 30.996 Kassen Sachkosten: 500 Euro/Fall (ggf. fallen weitere Kosten an)	15.498.000 Euro
Anschaffung stationäre Kassen	Fallzahl: 83.804 Kassen Sachkosten: 575 Euro/Fall	48.187.300 Euro
		63.685.300 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand		
Kosten für die TSE	Fallzahl: 45.920 TSEn Sachkosten: 93 Euro/Fall	4.270.560 Euro
Wartung und Support für cloudbasierte Kassen	Fallzahl 30.996 Sachkosten: 300 Euro/Fall	9.298.800 Euro
Wartung und Support für stationäre Kassen	Fallzahl: 83.804 Kassen Sachkosten: 200 Euro/Fall	16.760.800 Euro
		30.330.160 Euro

2. Abschaffung der papierhaften Belegausgabepflicht und Einführung der Belegbereitstellungspflicht

- Umstellung der Belegausgabepflicht von papiergebundenen Belegen auf digitale Belege

Geplant ist eine Umstellung vom klassischen Papierbeleg zu digitalen Kassen-belegen. Dabei wird zunächst eine Bagatellgrenze in Höhe von 30 Euro beim papierhaften Beleg eingeführt und anschließend die vollständige Digitalisierung vollzogen.

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Die Aufwände zur Umstellung der Kasse fallen in erster Instanz bei den Kassenherstellern an. Es kann nicht eingeschätzt werden, wie und in welchen Fällen der Hersteller die Kosten für die Umstellung tatsächlich auf den Verkaufspreis seiner Kassen umlegt. Im Folgenden werden also nur die Kosten der Hersteller dargestellt.

Recherchen haben ergeben, dass die praktikabelste Lösung zur Bereitstellung des digitalen Kassenbelegs über einen QR-Code ist. Der QR-Code wird auf dem Kassenbildschirm dargestellt und kann vom Kunden, ohne individuelle Kunden-App des Geschäfts, abgescannt werden. Da moderne Kassensysteme in der Regel über Kundendisplays verfügen, ist nicht mit nennenswert vielen Neuanschaffungen zu rechnen. Der Umstellungsaufwand ergibt sich vor allem für die Programmierfähigkeiten zur Anpassung der technischen Systeme.

Viele Kassensysteme (vor allem Cloudkassen) bieten heute bereits die Möglichkeit, Belege entweder digital per E-Mail, als QR-Code oder auf Wunsch gedruckt, auszugeben. Zusätzlich muss die befristete Bagatellgrenze für die automatisiert gedruckten Kassenbelege einprogrammiert werden.

Um die Anpassungskosten für die Programmierung zu ermitteln, werden Standardwerte¹ zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands angesetzt. Um die Kosten von nachträglichen Anpassungen in einem bestehenden System zu ermitteln, werden in der Wirtschaft in der Regel 10 – 15 % (Mittelwert 12,5 %) der ursprünglichen Kosten veranschlagt. Eine Anwendung im Umfang und der Komplexität, die ein Kassensystem erfordert, liegt zwischen 100 und 200 Tsd. Euro (Mittelwert 150 Tsd. Euro). Veranschlagt man hier die in der Praxis üblichen Aufschläge, ergeben sich Programmieraufwände von rund 18,7 Tsd. Euro je Fall.

Bei Cloudkassen kann die Umstellung zentral vom Dienstleister durchgeführt werden. Auf dem deutschen Markt gibt es (inkl. Nischenlösungen) rund 100 cloudbasierte Kassenprodukte.

Bei großen Handelsketten läuft das Aktualisieren der Kassensysteme strukturiert ab, da hier viele Geräte und Filialen gleichzeitig betreut werden müssen. Die Kassen sind oft Teil eines zentralen Managementsystems (Device Management). Über alle Branchen betrachtet gibt es laut Internetrecherchen rund 150 Handelsketten. Man kann davon ausgehen, dass vor allem die Ketten jeweils ein einheitliches jedoch für sie speziell angepasstes System verwenden.

Bei den übrigen Kassen handelt es sich weitestgehend um Standardsysteme, die zentralisiert vom Anbieter aktualisiert werden können. Nach eigenen Recherchen gibt es rund 100 bis 150 Anbieter für Kassensysteme. Bei durchschnittlich 3 – 5 Varianten pro Hersteller ergeben sich schätzungsweise 300 bis 750 individuelle Kassenprodukte. Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands werden 125 Hersteller mit je 4 Modellen angesetzt.

¹ Standardwerte aus der Standardwerttabelle des Statistischen Bundesamtes basierend auf KI-gestützte Internetrecherchen

Insgesamt ergibt sich damit eine Fallzahl von 750 anzupassenden Kassensystemen. Bei Anpassungskosten von rund 18,7 Tsd. Euro je System, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 14 Mio. Euro.

Jährlicher Aufwand:

Da es sich bei der Einführung der Bagatellgrenze um eine befristete Maßnahme handelt, findet die dadurch resultierende Änderung bei der Betrachtung des jährlichen Erfüllungsaufwands keine Beachtung.

Der jährliche Erfüllungsaufwand ergibt sich vor allem für die Aufrechterhaltung und Wartung der IT-Infrastruktur sowie die Sicherstellung, dass Kunden dauerhaften Zugriff auf ihre digitalen Belege haben.

Jeder digitale Beleg muss vom Unternehmen bzw. seinem Dienstleister revisionssicher abgelegt und dauerhaft abrufbar sein. Das erzeugt vor allem Speicherverbrauch und Traffic-Kosten. Pro Beleg liegt der Speicherverbrauch zwischen 5 – 50 KB (HTML/JSON) oder 50 – 200 KB (PDF). Der verbrauchte Speicherplatz pro 1 Mio. Belege liegt dabei zwischen 50 – 200 MB. Außerdem fallen Kosten für den Datenabruf an. Dieser kann pro Abruf bei bis zu 100 KB liegen. Laut eigenen Recherchen liegen die Speicher- und Traffic-Kosten pro 1 Mio. Belege bei 8 – 15 Euro. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands wird der Mittelwert von 11,50 Euro angesetzt.

Um sich der Anzahl der jährlichen Transaktionen anzunähern, wird angenommen, dass jede geschäftsfähige Person in Deutschland (ab 7 Jahren schwebend geschäftsfähig) zwei Einkäufe oder Dienstleistungen pro Woche in Anspruch nimmt. Laut Zensusdatenbank² gab es in Deutschland zum Stichtag rund 77 Mio. Personen im geschäftsfähigen Alter. Damit ergibt sich eine Fallzahl von rund 8 Mrd. Einzeltransaktionen.

$$\frac{8.000.000.000 * 11,5 \text{ Euro}}{1.000.000} = 92.000 \text{ Euro}$$

Schlüsselt man die 92 Tsd. Euro auf die aktuelle Anzahl von 2.206.500 Kassen auf, reduzieren sich die Sachkosten pro Fall um 65,61 Euro auf 0,04 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich damit um rund 130 Mio. Euro.

3. Erweiterung Mitteilungsverfahren

Kassen haben eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren. Die Dauer der Gültigkeit des Zertifikats einer TSE beträgt in der Regel fünf Jahre. Aufgrund dessen wird ein Wechsel der TSE in der Regel häufiger zu melden sein, da diese früher als das Kassensystem ausgetauscht wird. Im Jahr der Anschaffung kann die Mitteilung des Kassensystems und der TSE zusammen erfolgen.

Wenn man von rund 2.206.500 Kassen ausgeht, muss alle fünf Jahre eine zusätzliche Mitteilung aufgrund des Wechsels der TSE erfolgen. Bei dieser Mitteilung wird man jedoch auf die bereits mitgeteilten Daten zu dem Kassensystem zurückgreifen können, so dass bei einer erneuten Mitteilung nur die Daten der neuen TSE erneut erfasst werden müssen. Es müssen daher nur wenige Daten hinsichtlich der TSE (u. a. Anschaffungsdatum, Zuordnung zur Kasse und Seriennummer) erneut mitgeteilt werden.

Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass die Mitteilung 30 Minuten in Anspruch nehmen wird. Da die Mitteilungspflicht alle Branchen betrifft und es sich um eine qualifizierte Tätigkeit handelt, die nach Anweisung erledigt werden kann, wird von einem mittleren Qualifikationsniveau mit einem Stundensatz von 38,60 Euro ausgegangen.

² <https://ergebnisse.zensus2022.de/datenbank/online/statistic/1000A/table/1000A-1008>

Insoweit ergeben sich Kosten von insgesamt 42,585 Mio. Euro. Da die Mitteilung jedoch nur dann erfolgen muss, wenn die TSE gewechselt wird, müssen nicht alle Steuerpflichtigen die Mitteilung gleichzeitig vornehmen. Vielmehr werden sich die Mitteilungen über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilen. Deshalb wird der Betrag auf die fünf Jahre aufgeteilt, so dass sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 8,517 Mio. Euro ergibt.

4. Verpflichtende Ausstattung mit Wegstreckenzählern, die über eine digitale Schnittstelle verfügen

Es wird eine steuerliche Pflicht zum Einsatz eines Wegstreckenzählers mit einer digitalen Schnittstelle zur Anbindung einer TSE geschaffen.

Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, die nur auf vorherige Bestellung eingesetzt werden dürfen und immer als Ganzes vermietet werden. Anders als Taxis dürfen sie nicht öffentlich bereitstehen und keine Fahrgäste spontan aufnehmen. In der Praxis sind das vor allem Fahr- und Chauffeurdienste, App-basierte Fahrdienste und der gebündelte Bedarfsverkehr.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Umfassende Recherchen haben ergeben, dass es sich dabei in Deutschland um rund 30.000 betroffene Fahrzeuge handelt. Die Kosten für einen solchen Wegstreckenzähler liegen bei 500 – 900 Euro je Fall (Mittelwert 700 Euro). Damit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 21 Mio. Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Laufende Kosten ergeben sich vor allem durch Sicherheitsupdates, Speicherung der Daten und die Lizenzkosten der Cloud-TSE. Die dadurch anfallenden Sachkosten liegen zwischen 50 – 120 Euro je Fahrzeug (Mittelwert 85 Euro). Damit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,55 Mio. Euro. Es fällt ein laufender Aufwand für die Anschaffung von Neufahrzeugen an, der nicht beziffert werden kann.

5. Erweiterung der Digitalisierung von Jahresabschlüssen

Die Möglichkeit zur Digitalisierung von Jahresabschlüssen und Eröffnungsbilanzen trifft mangels paralleler Regelung im Handelsgesetzbuch nur solche Steuerpflichtigen, die ausschließlich nach steuerrechtlichen Regelungen Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen erstellen müssen. Insoweit fallen Kapitalgesellschaften, viele Personengesellschaften (wie offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sowie Kaufleute als Einzelunternehmen heraus.

Für die Aufbewahrung eines Jahresabschlusses mit ca. 20 Seiten fallen Kosten von rund 0,153 Euro pro Jahr an. Diese entfallen aufgrund der nun möglichen digitalen Aufbewahrung. Dafür entstehen Kosten von rund 0,002 Euro pro Jahr für die digitale Aufbewahrung.

Angesichts der sehr kleinen Beträge der Entlastung pro Jahr sowie der eingeschränkten Anzahl an Steuerpflichtigen führt diese Maßnahme zu einer geringen, nicht bezifferbaren Entlastung der Wirtschaft.

6. Zusammenfassung

Insgesamt ergibt sich damit eine Entlastung der Wirtschaft von 88,89 Mio. Euro jährlich. Hierbei handelt es sich in Höhe von rund 129 Mio. Euro um eine Entlastung von Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten.

Lfd.	Bezeichnung	Art der Vorgabe	Einmaliger Erfüllungsaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand
1	Einführung Kassenpflicht	weitere Vorgabe	63.685.000 €	30.331.000 €
2	Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO	Informationspflicht	14.063.000 €	-130.287.000 €
3	Erweiterung Mitteilungsverfahren	Informationspflicht	- €	8.517.000 €
4	Ausstattung von Mietwagen mit Wegstreckenzählern, die über eine digitale Schnittstelle verfügen	weitere Vorgabe	21.000.000 €	2.550.000 €
Saldo Erfüllungsaufwand gesamt			98.748.000 €	-88.890.000 €
Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten			-	-129.013.000 €

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei um ein „Out“ von 88,89 Mio. Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Länder ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand von 125 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungswand für die Länder von rund 557 000 Euro.

Für den Bund ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand von 5 339 000 Euro. Es entsteht ein einmaliger Erfüllungswand für den Bund von rund 5 780 000 Euro.

1. Änderung des Mitteilungsverfahrens nach § 146a Absatz 4 AO-E

Einmaliger Umstellungsaufwand:

Aufgrund der Rechtsänderung müssen mehrere IT-Verfahren in der Verwaltung, beispielsweise das Mitteilungsverfahren nach §146a Absatz 4 AO-E, angepasst werden. Das Mitteilungsverfahren (§146a Absatz 4 AO-E) muss so angepasst werden, dass zukünftig auch dann Mitteilungen möglich sind, wenn keine Änderung des elektronischen Aufzeichnungssystems erfolgt, sondern lediglich die technische Sicherheitseinrichtung gewechselt wird. Hierdurch entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand.

Bei der Berechnung des resultierenden Erfüllungsaufwands wird auf die Expertise des BZSt verwiesen. Demnach schätzt das BZSt, dass für die Anpassung der etablierten IT-Verfahren ein Zeitaufwand von 635 Personentagen entsteht. Für das KONSENS-Vorhaben, das hier relevant ist, ergibt sich ein Personalkostenverrechnungssatz in Höhe von 157.838 Euro für 180 Personentagen.

Somit berechnet sich der einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung wie folgt:

$$(157.838 \text{ Euro} / 180 \text{ PT}) * 635 \text{ PT} = 556.817 \text{ Euro}$$

2. Änderung der Eintragungen im Gewerbezentralregister

Einmaliger Umstellungsaufwand:

[BMJV bitte ergänzen]

Jährlicher Aufwand:

Der laufende Erfüllungsaufwand für die zusätzlichen Meldungen an das Gewerbezentralregister beträgt rund 124.610 Euro.

In den Jahren 2022 bis 2024 wurden durchschnittlich 5.769 Steuerstrafverfahren durch Urteil oder Strafbefehl mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe abgeschlossen. Es wird geschätzt, dass davon rund zwei Drittel der Verfahren im Zusammenhang mit einem Gewerbe, d. h. Gewinn aus Gewerbebetrieb, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer, betreffen. Dies wären 3.846 Verfahren.

Bei einer durchschnittlichen Dauer von 45 Minuten und einem Stundensatz von 43,20 Euro für den gehobenen Dienst der Länder ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von rund 124.610 Euro.

4. Zusammenfassung

Lfd.	Bezeichnung	Bund/Länder	Einmaliger Erfüllungsaufwand	Jährlicher Erfüllungsaufwand
1	Änderung des Mitteilungsverfahrens nach § 146a Absatz 4 AO-E	Land	557 000	
2	Änderung der Eintragungen im Gewerbezentralregister	Land		125 000
		Bund	?	
Saldo Erfüllungsaufwand gesamt			557 000	125 000
Davon auf Bund			-	-
Davon auf Land			557 000	125 000

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Die Einführung der Kassenpflicht ab einem Gesamtumsatz von 100 000 Euro nach § 146b AO-E sowie der Umfang der Ausnahmen, die Einführung der Anforderungen an Mietwagen und Fahrzeuge im gebündelten Bedarfsverkehr nach § 146c AO-E und die Anpassung der Belegausgabepflicht sollen jeweils fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert werden. Hierbei sollen insbesondere die entstandenen Kosten für die Wirtschaft und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und anderen Delikten der Wirtschaftskriminalität berücksichtigt werden. Des Weiteren soll die Einführung einer generellen Kassenpflicht auch für Unternehmen mit Umsätzen unter 100 000 Euro geprüft werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung vollzieht die Neufassung des § 146b AO-E sowie die daraus resultierende Verschiebung des bisherigen § 146b AO als neuen § 146c AO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 374a AO-E und § 375 AO-E sowie die daraus resultierende Verschiebung des bisherigen § 375 AO als neuen § 375a AO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2

Die Offenbarung oder Verwertung geschützter Daten soll künftig auch für Straftaten im Sinne des § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 oder 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zulässig sein und zwar unabhängig davon, ob die weiteren Voraussetzungen des bisherigen § 30 Absatz 4 AO erfüllt sind. Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach § 30 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c AO-E kommt insbesondere in Betracht, wenn die Straftat gewerbs- und bandenmäßig begangen oder bei der Tatbegehung besondere kriminelle Energie aufgewandt wurde. Außerdem ist für die Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach § 30 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c AO-E erforderlich, dass es sich um eine entsprechende Wirtschaftsstraftat handelt, bei der eine Verurteilung aufgrund eines Verbrechens oder bei der eine höhere Strafe von mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist.

Bei den Änderungen in Buchstabe a und b handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Einfügung des neuen Buchstabens c.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des Satzes 4 wird sichergestellt, dass Steuerpflichtige, die zwar der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO-E unterliegen, aber diese nicht erfüllen, sich nicht auf die Vereinfachungsregelung des § 146 Absatz 1 Satz 3 AO berufen können. Insoweit gilt die vollumfängliche Einzelaufzeichnungspflicht auch dann, wenn der unter die Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO-E fallende Steuerpflichtige zwar die Voraussetzungen des § 146 Absatz 1 Satz 3 AO erfüllt, jedoch kein elektronisches Aufzeichnungssystem nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO einsetzt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung des bisherigen § 146b AO als neuen § 146c AO-E.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zur Entlastung der Wirtschaft und zum Umweltschutz soll anstelle einer allgemeinen Belegausgabepflicht eine Bagatellgrenze von 30 Euro eingeführt werden. Bis zu diesem Gesamtbetrag muss keine steuerliche Belegausgabe mehr erfolgen. Mit dieser Bagatellgrenze können eine große Anzahl von Belegen im Einzelhandel und beim Straßenverkauf eingespart werden. Hierbei wird sich an den Erfahrungen zur schrittweisen Abschaffung in Frankreich orientiert.

Der Anspruch des Kunden auf eine Quittung nach § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt weiterhin bestehen (vgl. § 146a Absatz 2 Satz 3 AO-E).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 131).

Zu Buchstabe c

Es besteht die Möglichkeit, dass es ein für die Umsatzbesteuerung zuständiges Finanzamt gibt, aber kein Finanzamt für die Ertragsbesteuerung. Für diese Fälle ist unklar, an welches Finanzamt die Mitteilung nach § 146a Absatz 4 AO zu erfolgen hat. Durch die Aufnahme des § 21 AO sowie die Aufnahme des § 25 AO (mehrfache Zuständigkeit) werden die Zuständigkeiten geklärt.

Zu Nummer 5

Mit dem neuen § 146b AO-E wird eine Vorschrift zur Einführung einer Kassenpflicht ab einem Gesamtumsatz von 100 000 Euro geschaffen. Diese Pflicht greift grundsätzlich bei allen Steuerpflichtigen, die Gewinneinkünfte erzielen.

Absatz 1

Absatz 1 schafft eine Kassenpflicht für Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften (Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, aus einem Gewerbebetrieb oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit) und deren Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes von mehr als 100 000 Euro im Kalenderjahr überschreitet. Das eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem muss den Anforderungen des § 146a

Absatz 1 AO entsprechen. Dies bedeutet insbesondere, dass das elektronische Aufzeichnungssystem durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt werden und Aufzeichnungen nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erzeugen muss.

Die Pflicht zur Erfassung gilt für alle Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Entnahmen, Einlagen und durchlaufende Posten, es sei denn, diese Zahlungsflüsse werden unbar in Form von Lastschriften oder Überweisungen über ein Konto des Steuerpflichtigen abgewickelt.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Barzahlungen und auch alle Zahlungen mittels Debit- oder Kreditkarten über das elektronische Aufzeichnungssystem erfasst werden müssen.

Es werden jedoch keine Vorgaben zu dem elektronischen Aufzeichnungssystem gemacht, so lange dieses den Anforderungen des § 146a Absatz 1 AO entspricht. Dies bedeutet, der Steuerpflichtige kann, z. B. eine Registrierkasse, ein komplexes Kassensystem oder eine Cloud-Kasse einsetzen.

Absatz 2

Die Pflicht zur Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems, das den Anforderungen des § 146a Absatz 1 AO entspricht, endet mit Ablauf des dritten aufeinanderfolgenden Kalenderjahres, in dem der Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes nicht mehr als 100 000 Euro im Kalenderjahr betrug.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt den Beginn der Kassenpflicht. Die Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Absatz 1 AO ist ab dem 1. April des Folgejahres der erstmaligen Überschreitung der Umsatzgrenze verpflichtend. Artikel 100 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO) ist zu beachten.

Absatz 3 Satz 2 regelt eine Mitteilungspflicht für den Eintritt der Kassenpflicht in einem späteren Jahr (vgl. Artikel 100 Absatz 3 EAO). Die Überschreitung der Umsatzgrenze hat der Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Beginn der Kassenpflicht mitzuteilen.

Absatz 4

Mit Absatz 4 wird ein Rechtsgrundverweis auf die Erleichterungsvorschrift des § 148 AO geschaffen. § 148 AO gilt nur für die Erleichterungen bei Buchführungs-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflichten. Bei der Kassenpflicht handelt es sich nicht um eine solche Pflicht. Aufgrund dessen wird eine entsprechende Anwendung des § 148 AO ermöglicht. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis, so dass bei einer Befreiung nach Absatz 4 immer die Tatbestandsvoraussetzungen des § 148 AO zu prüfen sind.

Die Befreiungsmöglichkeit nach Absatz 4 steht neben den Ausnahmen nach einer Rechtsverordnung aufgrund des Absatzes 5.

Ein Fall der Befreiungsmöglichkeit kann z. B. vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger mit aus einer in § 146b Absatz 1 AO-E genannten Tätigkeit einen Umsatz unter 100 000 Euro erzielt, aber durch eine weitere Tätigkeit, z. B. im Rahmen von Vermietung und Verpachtung, insgesamt die Grenze von 100 000 Euro überschreitet. In diesen Fällen kann die Anwendung der Kassenpflicht im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen.

Daneben kann eine Befreiungsmöglichkeit vorliegen, wenn die Umsatzgrenze nur aufgrund eines einmaligen Ereignisses überschritten wird, wie z. B. den Verkauf eines Betriebsgrundstückes des Anlagevermögens oder eine besondere Jubiläumsfeier eines Vereins.

Eine gewährte Befreiung kann nach § 146b Absatz 4 Satz 2 AO-E jederzeit widerrufen werden.

Absatz 5

Absatz 5 schafft eine Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von der Kassenpflicht. Durch die Verordnung können Ausnahmen für bestimmte Bereiche geregelt werden. Daneben können Mitteilungspflichten für den Beginn und Wegfall von Ausnahmen festgelegt werden.

Zu Nummer 6

Verschiebung

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 146b AO-E.

Neuer Absatz 1a

Zweck der Kassen-Nachschau ist eine unangekündigte und zeitnahe Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme oder offener Ladenkassen. Die Kassen-Nachschau soll das Entdeckungsrisiko für nicht oder nicht ordnungsgemäß erfasste und abgesicherte Kassenaufzeichnungen erhöhen.

Gerade bei fliegenden Händlern, die sich häufig außerhalb des Bezirks ihres für die Besteuerung zuständigen Finanzamtes aufhalten, sind Kassen-Nachschauen nicht immer sinnvoll und effizient durch das örtlich zuständige Finanzamt durchzuführen.

Aufgrund dessen soll die Befugnis zu einer Kassen-Nachschau auf das Finanzamt erweitert werden, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige tätig wird. Dadurch kann gerade bei Kirmes, Weihnachtsmärkten oder Messen eine effiziente Kontrolle der Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen durchgeführt werden.

Das die Kassen-Nachschau durchführende Finanzamt hat das nach den §§ 17 bis 21 AO zuständige Finanzamt über die Ergebnisse zu informieren. Dadurch wird das nach den §§ 17 bis 21 AO zuständige Finanzamt in die Lage versetzt, die notwendigen Schlüsse aus der Kassen-Nachschau zu ziehen.

Zu Nummer 7

Um eine weitreichende Digitalisierung zu ermöglichen, wird es zukünftig ermöglicht, Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen zu digitalisieren und damit unter den weiteren Voraussetzungen nicht mehr papierhaft aufbewahren zu müssen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung des bisherigen § 375 AO zum neuen § 375a AO-E.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 374a AO-E. Der Einsatz, das Bewerben und das In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme sind künftig Steuerstraftaten.

Zu Nummer 10

Zu § 374a (Einsatz, Bewerben und In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme)

Die ersten Erfahrungen im Bereich der Überprüfung von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die mit einer TSE ausgestattet wurden, haben gezeigt, dass Manipulationen mittels Software weiterhin vorgenommen werden. Aufgrund der nun erhöhten kriminellen Energie, die damit verbunden ist, nicht nur die digitalen Grundaufzeichnungen zu ändern, sondern das Kassensystem so umzugestalten, dass die TSE umgangen oder nicht mehr angesprochen wird, ist es erforderlich, einen neuen Straftatbestand zu schaffen.

Die Ordnungswidrigkeit des § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 AO bleibt daneben bestehen. Der Anwendungsbereich reduziert sich jedoch auf solche Fälle, in denen das elektronische Aufzeichnungssystem nicht den Anforderungen des § 146a Absatz 1 Satz 5 AO entspricht, aber noch nicht den Tatbestand des § 374a AO-E erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit greift auch noch in den Fällen ein, in denen der objektive Tatbestand des § 374a AO-E zwar erfüllt ist, aber die subjektiven Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können.

Absatz 1

Aufgrund des erhöhten Unrechtsgehalts stellt schon der Einsatz einer dort genannten Manipulationssoftware eine Straftat dar, ohne dass eine Steuerhinterziehung vorliegt bzw. nachgewiesen werden muss. Der Straftatbestand kann auch neben einer Steuerhinterziehung vorliegen.

Der Strafraum beträgt eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Hierbei wird die erhöhte kriminelle Energie berücksichtigt, die erforderlich ist, um kryptographisch abgesicherte Aufzeichnungen zu verändern oder elektronische Aufzeichnungssysteme so zu manipulieren, dass erst gar keine kryptographisch abgesicherten Aufzeichnungen entstehen.

Absatz 2 und 3

Bisher war eine Ahndung von entsprechenden Manipulationen als Straftat nur möglich, wenn dem Kassen-Hersteller eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung nachgewiesen werden kann. In vielen Fällen ist dieses jedoch aufgrund des fehlenden Nachweises eines Gehilfen-Vorsatzes nicht möglich. Dann bleibt nur eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von maximal 25 000 Euro. Vor dem Hintergrund der wesentlich erhöhten Verwerflichkeit der Tat ist dieses nicht ausreichend.

Der Straftatbestand umfasst nicht nur das In-Verkehr-Bringen von elektronischen Aufzeichnungssystemen mit entsprechenden Manipulationsprogrammen, sondern auch das isolierte In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen (§ 374a Absatz 3 AO-E).

Absatz 4

Durch den Verweis in Absatz 4 auf § 370 Absatz 7 AO können Straftaten verfolgt werden, wenn diese außerhalb Deutschlands begangen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch,

dass die Programme oder elektronischen Aufzeichnungssysteme zumindest für den deutschen Markt gedacht waren.

Aufgrund des Verweises auf § 370 Absatz 2 AO ist der Versuch strafbar.

Zu § 375 (Nebenstrafe)

Es handelt sich um eine flankierende Maßnahme zur Einführung des neuen Straftatbestands § 374a AO-E.

Die Möglichkeit zur Verhängung von Fahrverboten wird ausgeweitet. Diese Maßregel zur Sicherung und Besserung ist zukünftig auch bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bei Begehung des Straftatbestands des Einsatzes, des Bewerbens und des In-Verkehr-Bringens von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 374a AO-E) oder einer Steuerhinterziehung (§ 370 AO) möglich.

Zu § 375a (Nebenfolge)

Verschiebung

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 375 AO-E.

Absatz 1

Bei der Ergänzung der Nummer 4 handelt es sich um eine flankierende Maßnahme zur Einführung des Straftatbestands des Einsatzes, des Bewerbens und des In-Verkehr-Bringens von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 374a AO-E. Das Gericht kann zukünftig die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen, wenn eine Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bei Begehung des Straftatbestands des Einsatzes, Bewerbens und In-Verkehr-Bringens von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 374a AO-E) vorliegt.

Absatz 2

Absatz 2 wurde ebenfalls um das Tatbestandsmerkmal des Vorliegens einer Steuerstraftat nach § 374a AO-E ergänzt. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der Einziehung von Erzeugnissen, Waren und andere Sachen, auf die sich die Hinterziehung von Verbrauchsteuer oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union, der Bannbruch oder eine Steuerhehlerei bezogen haben, können zukünftig auch Tatobjekte eingezogen werden, auf die sich die Steuerstraftat nach § 374a AO-E bezieht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um zum Verkauf angebotene Kassensysteme mit Manipulationssoftware in Lagerbeständen handeln.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Nummer 6a wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen, für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger trotz der Verpflichtung aus § 146b Absatz 1 AO-E kein entsprechendes elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 25 000 Euro geahndet werden. Der Rahmen ergibt sich insbesondere aus dem Vergleich mit den Bußgeldtatbeständen nach § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 AO. Denn der Unrechtsgehalt eines Nichtverwendens eines elektronischen Aufzeichnungssystems trotz einer entsprechenden

Pflicht nach § 146b Absatz 1 AO-E wiegt genauso schwer, wie ein nicht nach § 146a Absatz 1 AO geschütztes Kassensystem zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Ordnungswidrigkeit wegen fehlender Belegausgabe bei Einsatz eines elektronischen Aufzeichnungssystems

Aufgrund des Zusammenwirkens der Belegausgabepflicht und der verpflichtenden Ausstattung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer TSE ist leicht nachprüfbar, ob der Geschäftsvorfall einzeln festgehalten und aufgezeichnet wurde sowie ob der Geschäftsvorfall die TSE durchlaufen hat. Transparenz schafft Vertrauen und ist als generalpräventiver Effekt geeignet, Steuerhinterziehungen zu verhindern.

Die Belegausgabepflicht dient einer effizienten Überprüfung durch die Finanzverwaltung, z. B. im Rahmen von Außenprüfungen und Nachschauen sowie bei verdeckten Prüfungen durch Testkäufe und Beobachtungen eines Amtsträgers.

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 wurde der Steuergefährdungstatbestand des § 379 Absatz 1 AO ergänzt. Insbesondere wurden neue Tatbestände zu nicht ordnungsgemäß verwendeten und durch eine TSE geschützte elektronische Aufzeichnungssysteme eingeführt. Es wurde keine Sanktionierung für eine nicht erfolgende Belegausgabe vorgesehen. Die Erfahrungen in den Ländern der letzten Jahre zeigen, dass eine Sanktionierung von Verstößen gegen die Belegausgabepflicht notwendig ist, um die gesetzlichen Verpflichtungen des § 146a Absatz 2 AO zur Belegausgabe in der Praxis durchzusetzen. Dies wird auch in der abschließenden Mitteilung des Bundesrechnungshofes (BRH) an das Bundesministerium der Finanzen über die Prüfung, Umsetzung, Kontrolle und Wirksamkeit der Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO vom 30. Juli 2024 (Gz.: VIII 3 - 0000477/VIII 4 – 0000768) deutlich.

Insbesondere eine Durchsetzung der Pflicht mit den Mitteln des Verwaltungszwangs ist nicht effizient. Denn bei der Belegausgabepflicht handelt es sich um eine gesetzliche Pflicht, die zunächst mit einem Verwaltungsakt konkretisiert werden muss. Erst danach können die Zwangsgeldandrohungen und Zwangsgeldfestsetzungen erfolgen.

Dabei muss jedoch jede konkrete Belegausgabe für einen Geschäftsvorfall durch einen Verwaltungsakt konkretisiert werden. Eine Zwangsgeldandrohung bzw. Festsetzung gegen die Verletzung der Belegausgabepflicht an sich ist nicht möglich. Aufgrund dessen sind die Mittel des Verwaltungszwangs nicht effizient, da z. B. im Einzelhandel ein Geschäftsvorfall nur eine Minute dauern kann, so dass die Zeit bis zum nächsten Geschäftsvorfall nicht ausreicht, um die notwendigen Schritte des Verwaltungszwangs zu vollziehen.

Die bisherigen Nummern 1h bis 2 werden unverändert in die neuen Nummern 3 bis 5 übernommen.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung des Absatzes 4 wird der Bußgeldrahmen für den neuen Bußgeldtatbestand des § 379 Absatzes 2 Nummer 2 AO-E geschaffen und daneben eine Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des § 379 Absatz 2 Nummer 5 AO-E umgesetzt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung des bisherigen Absatzes 2 Nummer 1h und 1i. Der neu geschaffene Bußgeldtatbestand des § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a AO-E wird bereits durch den bisherigen Wortlaut abgedeckt.

Zu Nummer 12

Manipulationen an Kassensystemen finden häufig zur Hinterziehung von Steuern statt. Dies bedeutet, dass dann sowohl eine Steuerhinterziehung nach § 370 AO als auch ein Fälschen von technischen Aufzeichnungen nach § 268 des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt.

Bisher können die Finanzbehörden das Fälschen technischer Aufzeichnungen nicht mit ermitteln, sondern müssten diese Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgeben. Es besteht damit das Risiko, dass die durch das Fälschen technischer Aufzeichnungen begangene Straftat verjährt. Denn die Finanzbehörde kann hinsichtlich des Fälschens technischer Aufzeichnungen keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen treffen.

Bei Manipulationen an Kassendaten hat die Finanzbehörde jedoch die größere Expertise für eine Prüfung dieser Daten. Um aufwendige Abgaben an die Staatsanwaltschaft zu vermeiden und den Finanzbehörden verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ermöglichen, sollen die Finanzbehörden künftig Sachverhalte hinsichtlich des Fälschens technischer Aufzeichnungen nach § 268 StGB ermitteln können, wenn diese im Zusammenhang mit einer Steuerhinterziehung stehen und elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 der Kassensicherungsverordnung betreffen.

Die bisherigen Fälle des Absatzes 2 erforderten immer eine einheitliche prozessuale Tat zwischen der Steuerhinterziehung und den genannten Fällen. In den Fällen des neuen Satzes 2 Nummer 2 muss keine einheitliche prozessuale Tat vorliegen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Manipulation von Kassendaten nach der Rechtsprechung regelmäßig tatmehrheitlich zur Steuerhinterziehung begangen wird.

Aufgrund der Nennung einer Steuerstraftat in Satz 1 und der Ergänzung des § 369 Absatz 1 AO-E um den Einsatz, Bewerben und In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme nach § 374a AO-E umfasst die selbständige Ermittlungskompetenz der Finanzbehörden auch diese Straftat.

Zu Nummer 13

Finanzbehörden sind u. a. nach §§ 31a, 31b AO oder § 4 Absatz 5 Nummer 10 Satz 2 EStG zur Mitteilung durch das Steuergeheimnis geschützter Daten an die FIU oder Strafverfolgungsbehörden (zum Beispiel Zollfahndungsdienst, Finanzkontrolle Schwarzarbeit) verpflichtet, soweit diese für die Durchführung bestimmter Ermittlungen beziehungsweise Strafverfahren (zum Beispiel wegen Schwarzarbeit, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Korruption) erforderlich sind.

Solche Daten unterliegen jedoch nach § 393 Absatz 2 Satz 1 AO grundsätzlich einem Beweisverwendungsverbot. Tatsachen oder Beweismittel aus Steuerakten, die der Steuerpflichtige der Finanzbehörde vor Einleitung des Strafverfahrens oder in Unkenntnis der Einleitung des Strafverfahrens bei einer Steuererklärung gemacht hat, dürfen nur für die Verfolgung einer Steuerstraftat verwendet werden.

Bei anderen Straftaten (zum Beispiel Geldwäsche oder Subventionsbetrug) ist eine Verwendung derzeit nur dann möglich, wenn an der Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Die Annahme eines zwingenden öffentlichen Interesses unterliegt jedoch hohen Anforderungen (§ 30 Absatz 4 Nummer 5 AO), zum Beispiel der Abwehr erheblicher

Nachteile für das Gemeinwohl oder Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Verteidigung oder nationale Sicherheit, Wirtschaftsstraftaten, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören. Nach der Neuregelung in § 30 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c AO-E liegt ein zwingendes Interesse bei Straftaten im Sinne des § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 4, 5 oder 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) künftig vor.

Die derzeitige Regelung des § 393 Absatz 2 AO kann demnach in den Fällen, in denen zur Förderung von Strafverfahren eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht, zu kurz greifen. Besteht an der Verfolgung der Straftat (Nicht-Steuerstraftat) kein zwingendes öffentliches Interesse, könnte eingewandt werden, dass - trotz der dann ins Leere laufenden gesetzlichen Mitteilungspflicht der Finanzbehörde - ein Beweisverwendungsverbot besteht. Die geschützten Daten müssen offenbart werden, könnten aber unter Umständen nicht verwendet werden. Dies kann bei Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche oder Korruption der Fall sein. Hinzu kommt, dass zur Förderung von Strafverfahren wegen betrügerisch erlangter Corona-Soforthilfen und anderer Leistungen aus öffentlichen Mitteln eine Ausweitung der Mitteilungspflicht der Finanzbehörden durch das Jahressteuergesetz 2022 (BGBl. I S. 2294) erfolgt ist (neuer Satz 2 in § 31a Absatz 1 AO).

Die Ausnahme vom Beweisverwendungsverbot soll daher bei Nicht-Steuerstraftaten nicht mehr nur auf die Fälle beschränkt werden, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Es erfolgt eine Ausweitung der Ausnahme auf die Fälle, bei denen eine gesetzliche Mitteilungspflicht der Finanzbehörde gegenüber den Strafverfolgungsbehörden besteht, damit die geschützten Daten, die von der Finanzbehörde (schon nach derzeitiger Rechtslage) offenbart werden müssen oder zumindest dürfen, rechtssicher auch im Strafverfahren verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 14

Die Aufzählung der wegen Geringfügigkeit einstellbaren Taten wurde um die neue Steuerstraftat „Einsatz, Bewerben und In-Verkehr-Bringen von Manipulationsprogrammen für elektronische Aufzeichnungssysteme“ nach § 374a AO ergänzt.

Die Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen § 375 AO-E und der Verschiebung des alten § 375 AO zu § 375a AO-E wurde berücksichtigt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung des § 146 Absatz 2c AO und der Einführung des § 200 Absatz 2a AO-E.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufteilung des bisherigen Verzögerungsgelds in ein Verzögerungs- und ein Verlagerungsgeld.

Zu Nummer 3

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 wurde § 146 Absatz 2c AO aufgrund der Schaffung des Mitwirkungsverzögerungsgeldes nach § 200a Absatz 3 AO geändert.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass die Formulierung des Gesetzes teilweise zu der Annahme geführt hat, dass das Verzögerungsgeld nur noch in Fällen, in denen eine Verlagerung der Buchführung und Aufzeichnungen in das Drittland vorgenommen wurde, zulässig ist. Mit der vorgesehenen Neuformulierung soll dieser irrigen Annahme begegnet werden.

In § 146 Absatz 2c AO-E soll ein Verlagerungsgeld aufgenommen werden, in dem Verstöße gegen den Datenzugriff in einen eigenständigen Verlagerungstatbestand aufgenommen werden. Ein Verlagerungsgeld von 2 500 Euro bis 100 000 Euro kann festgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Rückverlagerung seiner elektronischen Buchführung nach Absatz 2b Satz 3 nicht nachkommt, seine Pflichten nach Absatz 2b Satz 4 nicht erfüllt oder seine elektronische Buchführung ohne Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde in einen Drittstaat oder mehrere Drittstaaten verlagert hat.

Aufgrund der Herausnahme der Verstöße gegen den Datenzugriff wird der Rahmen für das Verlagerungsgeld herabgesetzt. Denn die Verstöße gegen § 146 Absatz 2c AO-E stellen nur eine abstrakte Gefährdung des Steueraufkommens und keine konkrete Gefährdung, wie bei dem Verstoß gegen den Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 AO, dar.

Die Festsetzung eines Verzögerungsgeldes kann weiterhin bei Verstößen gegen den Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 AO unabhängig vom Ort der Aufbewahrung der Bücher und sonstigen Aufzeichnungen festgesetzt werden. Die gesetzliche Grundlage des Verzögerungsgeldes ist nun in § 200 Absatz 2a AO-E geregelt. Sollten die Voraussetzungen für ein Verlagerungsgeld und ein Verzögerungsgeld kumulativ vorliegen, können beide neben einander festgesetzt werden.

Zu Nummer 4

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass der Umfang der bisherigen Mitteilungspflicht nach § 146a Absatz 4 AO dann Probleme bereitet, wenn nachträglich die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung ausgetauscht wird. In diesen Fällen muss derzeit die ausgetauschte TSE nicht mitgeteilt werden. Dieses kann in Prüfungen zu Missverständnissen führen und unter Risiko-Management-Gesichtspunkten nachteilig sein. Aufgrund dessen wird die Mitteilungspflicht um eine gesonderte Mitteilung im Falle eines Austausches der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung erweitert.

Zu Nummer 5

Das Verzögerungsgeld aufgrund fehlenden Datenzugriffs im Rahmen einer Außenprüfung wird nun in § 200 Absatz 2a AO-E geregelt. Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Absatz 6 AO nicht nach, ist vorbehaltlich des § 200a AO ein Verzögerungsgeld von 2 500 Euro bis 250 000 Euro festzusetzen. Der Rahmen entspricht dem bisherigen Rahmen des Verzögerungsgelds nach § 146 Absatz 2c AO.

Hinsichtlich der Frage, ob ein Verzögerungsgeld festzusetzen ist, ist dieses zukünftig nicht mehr eine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung. Das Ermessen ist lediglich im Rahmen der Höhe des festzusetzenden Verzögerungsgelds auszuüben. Der Datenzugriff ist eine wesentliche Säule der Außenprüfung. Eine Verweigerung oder Verzögerung des Datenzugriffs führen damit auch zu einer Verzögerung der Außenprüfung. Gerade in den ersten sechs Monaten der Außenprüfung, in denen noch kein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen nach § 200a AO gestellt werden kann, ist eine Verzögerung der Außenprüfung aufgrund des fehlenden Datenzugriffs kaum hinnehmbar. Daher wird bei dem neuen Verzögerungsgeld keine Ermessensentscheidung hinsichtlich des „ob“ der Festsetzung mehr benötigt.

Sollten die Voraussetzungen für ein Verlagerungsgeld und ein Verzögerungsgeld kumulativ vorliegen, können beide neben einander festgesetzt werden. Hingegen ist das Verzögerungsgeld nachrangig im Verhältnis zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 2 AO und die Zuschläge zum Mitwirkungsverzögerungsgeld nach § 200a Absatz 3 AO.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung vollzieht die Neufassung des § 146c AO-E sowie die daraus resultierende Verschiebung des bisherigen § 146c AO-E als neuen § 146d AO-E in der Inhaltsübersicht nach.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 146c AO-E.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zur Entlastung des Umweltschutzes und zur Förderung des Verbraucherschutzes sowie zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung soll anstelle einer papierhaften Belegausgabepflicht eine verpflichtende elektronische Belegbereitstellungspflicht eingeführt werden. Der Beleg muss in einem standardisierten Datenformat zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich des Bereitstellungsweges besteht Technologieoffenheit. Es bestehen keine technischen Vorgaben, wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss. Es ist z. B. zulässig, wenn der Kunde unmittelbar über eine Bildschirmanzeige (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann. Eine Übermittlung kann z. B. auch als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.

Mit der verpflichtenden elektronischen Belegbereitstellung entsteht für den am Geschäftsvorfall Beteiligten weiterhin keine Pflicht zur Entgegennahme des elektronischen Belegs.

Der Anspruch des Kunden auf eine papierhafte Quittung nach § 368 BGB bleibt weiterhin bestehen.

Zu Buchstabe b

Durch die flächendeckende Ausrollung der Wirtschafts-Identifikationsnummer soll diese ab dem Jahr 2029 die Steuernummer im Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO ersetzen.

Zu Nummer 4

Durch den neuen § 146c AO-E wird eine steuerliche Pflicht zum Einsatz eines Wegstreckenzählers mit einer digitalen Schnittstelle zur Anbindung einer TSE geschaffen. Diese Maßnahme dient der Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Dadurch werden Taxis und Mietwagen gleichbehandelt.

Daneben wird in Absatz 2 eine Pflicht zum Einsatz eines Wegstreckenzählers mit einer digitalen Schnittstelle zur Anbindung einer TSE für Fahrzeuge, die im gebündelten Bedarfsverkehr verwendet werden und nicht schon mit einem Taxameter ausgestattet sind oder der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegen, geschaffen.

Aufgrund der neuen Pflicht, von der nur unter den Bedingungen des Absatzes 3 befreit werden kann, werden bei Mietwagen und Fahrzeuge, die für den gebündelten Bedarfsverkehr verwendet werden, auch zukünftig flächendeckend kryptographisch abgesicherte Aufzeichnungen in den Wegstreckenzählern erstellt. Dadurch stehen nicht nur bessere Aufzeichnungen für Außenprüfungen und Nachschauen für Ertrag- und Umsatzsteuern zur Verfügung, sondern es können auch z. B. durch entsprechende Aufzeichnungen von Fahrern lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Prüfungen besser durchgeführt werden.

Eine Befreiung ist nur unter den Bedingungen des Absatzes 3 Satz 1 möglich. Hierbei handelt es sich um einen Rechtsgrundverweis auf den § 148 AO, so dass eine Befreiung nur dann möglich ist, wenn es sich um eine sachliche Härte handelt. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 146c AO-E.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der Belegbereitstellungspflicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen, falls ein Mietwagen oder ein Fahrzeug, welches für den gebündelten Bedarfsverkehr verwendet wird, genutzt wird, welches nicht mit einem Wegstreckenzähler ausgestattet ist, der über eine digitale Schnittstelle verfügt.

Zu Buchstabe b

Das Bußgeld für den neuen Bußgeldtatbestand nach Absatz 2 Nummer 2a wird auf höchstens 25 000 Euro festgelegt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Absatz 1

Es wird eine Anwendungsregelung in Absatz 1 geschaffen, aufgrund der die Vorschriften zur Kassenpflicht, die dazugehörigen Bußgeldvorschriften sowie die flankierenden Maßnahmen ab dem 1. Januar 2027 anwendbar sind.

Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Regelung geschaffen, wonach die Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO-E auch für diejenigen Steuerpflichtigen gilt, die die Umsatzgrenze nach § 146b Absatz 1 AO-E im Jahr 2026 oder zuvor überschritten haben. In diesen Fällen gilt die Kassenpflicht ab dem 1. Januar 2027.

Absatz 3

In Absatz 3 wird eine klarstellende Regelung geschaffen, dass § 146b Absatz 3 AO-E erstmals für Steuerpflichtige greift, bei denen erstmalig im 2027 oder später die Grenze des § 146b Absatz 1 AO-E überschritten wird. Dies bedeutet, dass für Steuerpflichtige, die bereits im 2026, also dem Jahr vor dem Inkrafttreten der Kassenpflicht, die Umsatzgrenze überschritten haben, die Kassenpflicht ab dem 1. Januar 2027 und nicht erst ab dem 1. April 2027 eingreift.

Absatz 4

In Absatz 4 wird eine gesonderte Anwendungsregelung für die Verordnungsermächtigung des § 146b Absatz 5 AO-E geschaffen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verordnung schon vor Anwendung der übrigen Regelungen zur Kassenpflicht erlassen werden kann.

Absatz 5

Es wird die zeitliche Anwendung des § 147 Absatz 2 AO in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes geregelt.

Absatz 6 und 7

Es wird eine Anwendungsregelung für das umgestaltete Verzögerungsgeld und das neue Verlagerungsgeld geschaffen.

Grundsätzlich sind diese nur auf Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2027 entstehen. Für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2028 entstehen, sind die bisherigen Regelungen weiterhin anzuwenden.

Etwas anderes gilt jedoch für Steuern und Steuervergütungen, die vor dem 1. Januar 2028 entstehen, aber für die nach dem 31. Dezember 2027 eine Prüfungsanordnung erlassen wird. Für diese Steuern und Steuervergütungen sind die Neuregelungen ebenfalls anzuwenden.

Absatz 8

Absatz 8 regelt die Anwendung der Änderung des § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO-E in der Fassung des Artikels 2 zum 1. Januar 2028.

Es wird in Absatz 8 ebenfalls eine Anwendungsregelung geschaffen, zur Anwendung der Erweiterung des Mitteilungsverfahrens hinsichtlich des Wechsels der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung. Diese Änderungen sind erstmalig ab dem 1. Januar 2028 mitzuteilen.

Absatz 9

Absatz 9 regelt die Anwendung der Änderungen in Artikel 3. Diese sind ab dem 1. Januar 2029 anzuwenden. Dies gilt insbesondere für den neuen § 146c AO-E, mit dem eine Wegstreckenzählerpflicht geschaffen wird. Dieses soll erst ab dem Jahr 2029 eingreifen, damit ausreichend Zeit für die Wirtschaft für die Umrüstung bzw. Neuausstattung mit entsprechenden Wegstreckenzählern bleibt.

Absatz 10

Es wird eine Anwendungsvorschrift geschaffen, damit Verstöße gegen die Belegausgabepflicht nach § 146a Absatz 2 AO in den Fassungen vor dem 1. Januar 2029 auch noch nach dem 31. Dezember 2028 verfolgt werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nummer 28 und 28a

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die kriminellen Strukturen bei Steuerstraftaten immer komplexer sowie länder- und staatenübergreifender werden. Dadurch wird es für die Finanzbehörden schwieriger, diese Straftaten aufzuklären. Diese komplexen Strukturen kommen auch bei Gestaltungen, die die Erlangung eines Steuervorteils aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer zum Gegenstand haben, zum Einsatz.

Um diesem Problem entgegenzuwirken, soll beim Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe ausgebaut werden, in Fällen von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung, die Finanzbehörden der Länder unterstützen zu können. Aus rechtstechnischen Gründen werden die Sätze, die die Aufgabe ausgestalten, in einen neuen Absatz 1b übernommen.

Die bisherige Nummer 28b wird in Nummer 28a verschoben.

Nummer 28b

Die bisher in den Nummer 28 und 28a verteilte Aufgabe zur Weiterleitung von Anzeigen nach § 116 AO wird nun in der Nummer 28b zusammengefasst. Eine inhaltliche Änderung der Aufgabe der Weiterleitung von Anzeigen ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Absatz 1b beschreibt den Aufgabenumfang im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 28 und 28a FVG-E. Hierzu gehören neben der Sammlung und Weiterleitung von Informationen auch die Auswertung der Informationen und die Weiterleitung und Vermittlung der aus den Informationen gewonnenen Erkenntnissen.

Darüber hinaus kann das BZSt in Steuerstrafverfahren mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung auf Ersuchen einer oder mehrerer Finanzbehörden koordinierende Aufgaben übernehmen. Entsprechendes gilt bei Ermittlungen zu Steuergestaltungen aus der Erhebung oder Entlastung von Kapitalertragsteuer mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung. Diese neue koordinierende Aufgabe wird nur auf Anforderung eines oder mehrerer Länder übernommen und die Finanzbehörden der Länder bleiben Herr des jeweiligen Verfahrens. Infolgedessen kann die Koordinierung auch nur die Länder umfassen, die ein entsprechendes Ersuchen gestellt haben.

Zu Artikel 6 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1

Die in das Gewerbezentralregister einzutragenden Straftaten werden um die Steuerstraftaten ergänzt. Voraussetzung hierbei ist wie bei den anderen Straftaten, dass die Steuerstraftaten in Ausübung eines Gewerbes oder einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen werden. Hierunter fallen insbesondere die Verkürzung von Einkommen-, Körperschaft oder Gewerbesteuer, soweit die Gewinne aus Gewerbebetrieb betroffen sind, die Verkürzung von Umsatzsteuer oder die Manipulation elektronischer Aufzeichnungssysteme nach § 374a AO-E.

Daneben erfolgt, bezüglich der Einträge in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 Nummer 4 GewO über eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen einer Straftat aus dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), die Ergänzung um die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Begehungsweise der Scheinrechnungserstellung nach § 9 SchwarzArbG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 149 Absatz 2 Nummer 4 GewO-E.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 149 Absatz 2 Nummer 4 GewO-E.

Zu Artikel 7 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 146b und 146c AO-E, da diese Vorschriften nur verfahrensrechtlicher Natur sind.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 146b und 146c AO-E, da diese Vorschriften nur verfahrensrechtlicher Natur sind.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Anwendungsvorschrift aufgrund der Folgeänderungen in Nummer 2 bis 5.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelungen aus § 375 AO nach § 375a AO-E.

Darüber hinaus wurde der Verweis auf § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 AO präzisiert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelungen aus § 375 AO nach § 375a AO-E.

Darüber hinaus wird der Verweis auf § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 AO präzisiert.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelungen aus § 375 AO nach § 375a AO-E.

Darüber hinaus wurde der Verweis auf § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 AO präzisiert.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelungen aus § 375 AO nach § 375a AO-E.

Darüber hinaus wurde der Verweis auf § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 AO präzisiert.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelungen aus § 375 AO nach § 375a AO-E. Darüber hinaus wird der Verweis auf § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 AO präzisiert.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Verschiebung der Regelungen aus § 375 AO nach § 375a AO-E. Darüber hinaus wird der Verweis auf § 379 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und 7 sowie Absatz 4 AO präzisiert.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 375 und 375a AO-E, da diese Vorschriften nur verfahrensrechtlicher Natur sind.

Zu Absatz 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der §§ 375 und 375a AO-E, da diese Vorschriften nur verfahrensrechtlicher Natur sind.

Zu Absatz 8

Zu Nummer 1 und 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung der Belegausgabepflicht in § 146a Absatz 2 AO-E.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung der Wegstreckenzählerpflicht in § 146c AO-E.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals. Hiermit wird dem Beschluss des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 Rechnung getragen, wonach die Bundesregierung in ihren Regelungsentwürfen möglichst ein Inkrafttreten zum ersten Tag eines Quartals vorschlägt. Dies ist erforderlich, damit die Ausnahmen von der Kassenpflicht nach § 146b Absatz 1 AO-E durch Rechtsverordnung nach § 146b Absatz 3 AO-E vor der erstmaligen Anwendung der Kassenpflicht geregelt werden können.

Die Anwendung der Vorschriften ergibt sich aus Artikel 100 des EGAO-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Artikels 7 Absatz 3 bis 7.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Inkrafttreten der Artikel 2 und Artikel 5 zum 1. Januar 2028.

Dieser Zeitraum wird für Artikel 5 benötigt, um die entsprechenden Kapazitäten am Bundeszentralamt für Steuern aufbauen zu können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Inkrafttreten von Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 8 zum 1. Januar 2029.